

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 30 (1989)  
**Heft:** 3

**Artikel:** "Die Menschenrechte im Rechtsstaat" : eine Moskauer Diskussion am runden Tisch  
**Autor:** Bruderer, Georg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093628>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Glasnost in der UdSSR

Eine Moskauer Diskussion am runden Tisch

# «Die Menschenrechte im Rechtsstaat»

Die Schaffung eines («sozialistischen») Rechtsstaates gehörte zu den ausdrücklichen Postulaten der KPdSU-Konferenz vom Juni 1988. Das implizierte das Geständnis, dass man bis dahin in der UdSSR nichts dergleichen hatte, und widersprach der früheren Interpretation, wonach der Begriff der Rechtsstaatlichkeit eine bourgeoise Fiktion zwecks Rettung der kapitalistischen Ordnung sei. Nunmehr ist der Rechtsstaat zu einem Thema auch der sozialistischen Ordnung geworden, und manchmal verzichtet man dabei auf die einschränkende Präzisierung vom «sozialistischen Rechtsstaat».

Das trifft auf den Titel des vorliegenden Beitrags zu, der am 5. 1. 1989 in der sowjetischen Regierungszeitung «Iswestija» erschien. Wiedergegeben wird eine Diskussion am runden Tisch, gemeinsam veranstaltet von der «Iswestija» und dem Verlag für Juristische Literatur. Wir bringen Auszüge; die Zwischentitel sind von der Quelle.

### Freiheit für den einzelnen und Freiheit für alle

*Vor Gericht stehen gewöhnlich Menschen, die ernsthaft verdächtigt werden. Es gibt Anhaltspunkte für anscheinend verbrecherische Handlungen. Indizien allein freilich gestatten noch keine endgültige Schlussfolgerung; sie müssen Beweiskraft haben. Leider steht das Urteil aber praktisch schon oft im voraus fest. Wie kann man solches in der Praxis ausschliessen?*

**O. Temuschkin**, Dr. iur., vom Obersten Gericht der UdSSR:

Die Tätigkeit der Organe, die man heute Rechtsschutzorgane nennt, muss umorientiert werden. Sie sollten wie in jedem zivilisierten Land vor allem die Menschenrechte schützen. Bei uns sind sie deformiert und zu Straforganen umgewandelt worden.

Heute, beim Aufbau des Rechtsstaates, steht das Untersuchungsverfahren vor Schwierigkeiten. Früher war das einfach. Man konnte einen Verhafteten beliebig lange festhalten und von ihm ein sogenanntes Geständnis erzwingen. Übrigens hält das noch an. Schon bald fünf Jahre dauert das Untersuchungsverfahren gegen den berüchtigten Adilow; demnächst wird der Eintrag ins Guinness-Buch der Rekorde fällig.

Wie kommt es, dass Angeklagte vor Gericht häufig ihre früheren Aussagen zurückziehen? Man hat sie voreilig verhaftet und ihnen Geständnisse abgezwungen, die sich nicht aufrechterhalten lassen.

**W. Sawizki**, Dr. iur., vom Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR:

Das stimmt. Ein freiwilliges Geständnis kann bestätigt werden, nicht aber ein erzwungenes.

**O. Temuschkin:**

Ich würde nie allein aufgrund von Geständnissen der Angeklagten ein Urteil fällen. Endlich haben die Gerichte, was sie schon längst hätten tun sollen, damit angefangen, gegebenenfalls auch einen Freispruch zu verkünden. Das missfällt natürlich einigen Staatsanwälten und Amtspersonen, besonders jenen, die sich hemmungslos in die Gerichtspraxis eingemischt haben.

Hier ein Beispiel: Im Artikel «Stürmischer Beifall» von A. Waxberg wird der Prozess gegen Babajew und Kulijew erwähnt, die in Aserbajdschan zum Tode verurteilt wurden. E. Smoljenzew, der damalige Stellvertretende Vorsitzende des Obersten Gerichts der UdSSR, erhob dann Einspruch gegen dieses Urteil, weil dieses gesetzwidrig zustande gekommen war. Aber der Einspruch wurde vom Obersten Gericht nicht behandelt. Ich kann das erklären. Der damalige Erste Sekretär des Zentralkomitees der KP Aserbajdschans, G. Alijew, verwandte seinen ganzen Einfluss darauf. Mehrmals telefonierte er mit dem inzwischen verstorbenen L. Smirnow, dem damaligen Vorsitzenden des Obersten Gerichtes der UdSSR, und mit andern Leitern der Rechtsschutzorgane. Ich war Zeuge eines solchen Gesprächs: Das war die rücksichtslos vorgebrachte Forderung, nicht auf die Gerichtssache Babajew einzutreten. Das «Telefonrecht» funktionierte, und zwei Menschen wurden widerrechtlich erschossen.

**W. Sawizki:**

Ja, das Problem des Persönlichkeitsschutzes ist der Grundstein eines Rechtsstaates. Ich würde den Aspekt der Verantwortung

des Staates vor dem Individuum hier an den Anfang stellen. Wenn früher jeder Schritt eines Menschen mit seiner Verantwortung vor dem Staat verbunden war, sollte das jetzt auch in der andern Richtung spielen; man sollte von einer gegenseitigen Verantwortung sprechen.

Mehr noch: Bei einem Konflikt zwischen dem Recht des Staates und dem Recht des Bürgers würde ich sogar dem Bürger den Vorzug geben. Nehmen wir das Beispiel eines Untersuchungsgefangenen, dessen Haftfrist abgelaufen ist und nicht verlängert wurde. Was hat nun der Gefängnisdirektor zu tun? Er hat – meine ich – den Betreffenden sofort freizulassen. Das ist die elementare Lösung, die demokratische und die einzig mögliche. Das ist ein konkretes Beispiel für die Priorität, die der Person zukommt. Bei uns aber gibt es ein Gesetz, wonach der Gefängnisdirektor nach Ablauf der Frist lediglich den Staatsanwalt informiert, der die entsprechende Weisung nach seinem Ermessen erlässt.

### Wichtig ist das juristische Fundament

*Die Situation eines Untersuchungsgefangenen oder eines Angeklagten ist doch ein Detail. Um einen Rechtsstaat aufzubauen, bedarf es einer Gesamtkonzeption.*

**W. Narsesjanz**, Dr. iur., vom Institut für Staat und Recht:

Die Gewährleistung der persönlichen Freiheit ist für jegliche Konzeption der Rechtsstaatlichkeit fundamental. Man kann dieses Problem nicht isoliert betrachten. Gerade heute befinden wir uns in einem Zwischenstadium; man könnte es als Übergang vom administrativen Befehlssystem zur Rechtsstaatlichkeit bezeichnen. Und deshalb stellt sich die Frage jeweils ganz konkret: Im Rahmen welcher gegebenen Situation ist von Rechtsgarantien und persönlichen Freiheiten die Rede? Aus unserer eigenen Geschichte wie schon aus dem schieren Menschenverstand ergibt sich, dass ein administratives Befehlssystem die Gewährleistung von persönlichen Rechten und Freiheiten unmöglich macht, ganz einfach deswegen, weil ein solches System gar nicht auf den Grundlagen des Rechts aufgebaut ist und nicht aus ihnen hervorgeht.

In unserer Rechtsprechung hatten wir unsern Lissenko und den womöglich noch schlimmeren Wischinski.

Wir müssen dazu kommen, als Regler aller gesellschaftlichen Beziehungen ein allgemeingültiges Recht anzuerkennen, auf welchem erst die jeweiligen Rechte und Freiheiten der Person beruhen. Was heisst das? Wir müssen von den Normen der Willkür zu den Normen des Rechts übergehen. Wir müssen einsehen, dass es das Recht schlechthin gibt, eben als Grundlage der gesellschaftlichen Beziehungen überhaupt.

Es hat sich bei uns das Vorurteil herausgebildet, der Staat verkörpere die massgebliche Macht, und das Recht sei nichts weiter als die allgemeinübliche Norm seiner Gewaltausübung. Tatsächlich aber ist das falsch.

Der Staat, das ist die souveräne Form der öffentlichen Macht. Sie erstreckt sich auf die gesamte Bevölkerung und auf das gesamte Territorium. Keine andere Macht kann mit der Macht des Staates konkurrieren.

Das Recht andererseits ist mehr als nur die übliche Norm. Es beruht auf dem Grundsatz der Gleichheit und der Gleichberechtigung. Das hat übrigens nichts mit der Gleichmacherei zu tun, deren Anhänger rechnen, wer wieviel verdient und wer mehr Geld auf seinem Sparheft hat, eine Mentalität, die zum Rechtsprinzip im

Gegensatz steht. Das Symbol des Rechts ist die Waage der Gerechtigkeit. Sie gewährleistet nicht gleiche Portionen für alle, wohl aber gewährleistet sie, dass für alle mit dem gleichen Mass gemessen wird.

In unserer Situation nun bedürfen die rechtlichen Garantien selber einer Garantie. Und diese ist nicht dadurch erhältlich, dass man diese oder jene Gliederung des administrativen Befehlssystems verbessert; so etwas führt zu nichts.

#### Zwischenbemerkung aus der Runde:

Aber was Sie sagen, läuft dann zur Hauptsache darauf hinaus: Solange das administrative System besteht, können wir über Rechtsgarantien reden, soviel wir wollen; bloss kriegen können wir sie nicht. Und was machen wir bis dahin? Abwarten? Oder sollen wir die einstweilen noch bestehenden Normen ignorieren?

#### W. Narsesjanz:

Ich sage nicht, dass man die bestehenden Normen missachten soll. Hingegen stimmt es schon: Rechtsgarantien kann es nur dort geben, wo das bestehende System selber auf Rechtsgrundlagen beruht.

#### L. Mamut, Dr. iur., vom Institut für Staat und Recht:

Da kann ich nur zustimmen. Ohne die gleichzeitige Durchführung radikaler politischer Reformen bleiben alle Äusserungen über einen Rechtsstaat leeres Gerede. Auch ich bin der Auffassung, dass die Schaffung eines Rechtsstaates nur unter totalem Verzicht auf das administrative Kommando-system bei der Führung der Gesellschaft möglich ist. In vielen Publikationen über den Rechtsstaat verschwinden aber diese Überlegungen irgendwo im Hintergrund. Man diskutiert Einzelfragen, die sicher wichtig und interessant sind, aber eben doch Einzelfragen bleiben. Dieser unser

Staat kann nicht zum Rechtsstaat werden, solange er insgesamt in seinem heutigen Zustand verharrt.

Sieben Jahrzehnte lang hat unsere oberste gesetzgebende Behörde nicht über die eigentliche Macht verfügt. Diese lag vielmehr bei einer ausserstaatlichen Struktur, bei der Partei oder vielmehr bei ihrem Apparat. Das wird auch gar nicht verheimlicht; in den Parteidokumenten steht das ja. Während der ganzen siebenzigjährigen Geschichte unseres Landes hat man die Trennung der Funktionen von Partei und Staat erörtert, aber das Problem ist geblieben. Und solange die Aufsicht über den Rechtsschutz nicht von der Partei auf den Staat übergeht, kann doch von einer Souveränität der Staatsmacht keine Rede sein.

#### W. Zorkin, von der Juristischen Hochschule des Innenministeriums der UdSSR:

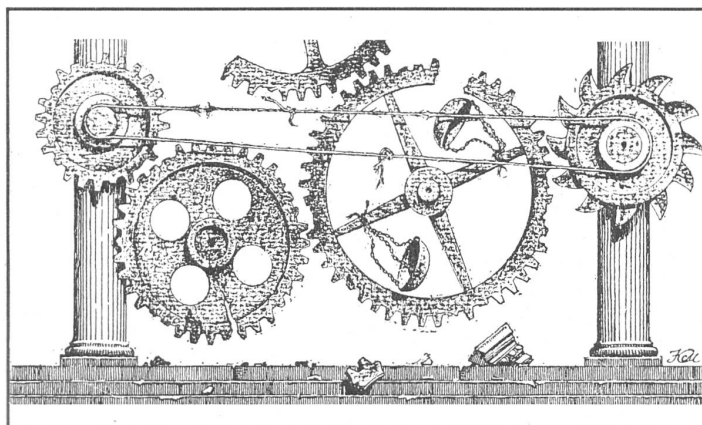
Ich glaube, man macht sich eine einseitige Vorstellung vom sozialistischen Staat, wenn man ihn nur als einen Staat der Gesetzmässigkeit sieht. Das genügt nicht. Die Gesetze können verschieden sein, und sie können auch selber eine Rechtsverletzung darstellen.

Zweierlei ist bei einem Rechtsstaat zu berücksichtigen: Erstens braucht es die Gesetze, denn anders herrscht das Chaos. Zweitens aber muss hinter den Gesetzen das Recht stehen, denn anders haben auch die Menschen keine Rechte. Die grössten Menschenrechtsverletzungen hatten wir in den dreissiger Jahren, aber nehmen wir die Situation von heute. Der Tendenz zur Perestrojka steht die Tendenz zur halben Perestrojka entgegen. Ich nenne als Beispiel das Betriebsgesetz, das durch amtliche Normativakten in seiner Substanz zerstört wird.

Ein anderes Beispiel: Die höchste Macht des Landes fasst einen Beschluss. Aber glaubt ihr, dieser trete deswegen schon in Kraft? Keineswegs. Solange der zuständige Minister keinen Ausführungsbefehl erlässt, kann das Gesetz in der Praxis gar nicht funktionieren, und wenn der ministerielle Befehl, meist in Form von ergänzenden Instruktionen, tatsächlich kommt, verändert er den ursprünglich gefassten Beschluss bis zur Unkenntlichkeit. So wie der Staatswille seine Forderungen an die Bürger stellt, so müssen diese auch ihre Forderungen an den Staatswillen stellen, denn sonst verliert der Staat seine Stellung im Rechtssystem.

#### W. Wlasichin, Jurist, vom Institut für die USA und Kanada:

Im Bereich des Strafrechts haben wir den Grundsatz proklamiert, dass jemand so lange als unschuldig zu gelten hat, als nicht seine Schuld erwiesen ist, aber noch oft



Als Illustration ebenfalls zu einer Diskussion über den Rechtsstaat veröffentlichte die «Literaturnaja gasetta» (Moskau, 2. 11. 1988) diese Zeichnung ohne Text.

## Glasnost in der UdSSR

genug liegt es am Beschuldigten, seine Unschuld zu beweisen. Im Bereich der alltäglichen administrativen Beziehungen hat das Prinzip der Unschuldsvermutung überhaupt noch nicht Einzug gehalten.

Ich beschäftige mich mit den USA. Ein Jahr lang lebte ich dort mit einer Visitenkarte. Bei Kontakten mit Ämtern und Amtspersonen brauchte ich mich nur mit Namen und Vornamen vorzustellen. Das genügt, weil dort der Grundsatz des Vertrauens herrscht. Bei uns braucht es für alles Papiere zuhauf. Ein Personalausweis genügt nicht; man muss sich alles noch zusätzlich attestieren lassen.

Natürlich werden auch in den USA die Gesetze verletzt. Aber im Strafrecht sind die Rechte des Staates eingeschränkt. Hier ein konkretes Beispiel. Ist ein Haftbefehl nicht richtig ausgefüllt worden oder ist man bei der Beweisführung von der Prozessnorm abgewichen, so wird aus diesem Grund allein schon die gerichtliche Verfolgung annulliert. Eine Zusatzuntersuchung kennt die amerikanische Justiz überhaupt nicht. Eine festgenommene Person ist durch die Habeaskorpusakte gegen längere Haft ohne Anklageerhebung geschützt, und auch die Praxis der Haftbefreiung auf Kautions beruht auf dem Prinzip, dass ein Mensch bis zur Gerichtsverhandlung grundsätzlich frei sein sollte. Man findet dort, es sei besser, zehn Verdächtige auf freiem Fuss zu lassen als einen Unschuldigen zu verhaften.

### Bildung eines unabhängigen Gerichts

**G. Malzew, Dr. iur., von der Akademie für Gesellschaftswissenschaften:**

Wenn wir Verletzungen der Gesetzlichkeit feststellen, pflegen wir unbedacht zu sagen, so etwas dürfe doch in einem Rechtsstaat nicht vorkommen. In welchem Staat denn sonst? Jeder Staat sucht doch seinen Gesetzen Nachachtung zu verschaffen, ob diese nun rechtsstaatlich seien oder nicht. So verniedlichen wir doch nur das Problem. Wenn wir wirklich spezifisch von einem Rechtsstaat reden wollen, müssen wir unsere Anforderungen schon höher stellen, und dazu ist eine regelrechte Strategie der Rechtserziehung vonnöten. Wir müssen den ganzen Fragenkomplex bearbeiten, um

ein Recht zu schaffen, in welchem das System der Macht sich dem Menschen zuwendet.

Ein Grundrecht des Bürgers besteht darin, selbst die Macht zu bestimmen, die ihn dann oben vertritt. Ein anderes Wahrzeichen der Rechtsstaatlichkeit ist die Existenz von Rechtsinstitutionen zur Kontrolle der Regierung durch das Volk. Diese Kontrolle muss ununterbrochen funktionieren. Schliesslich unterscheidet sich ein Rechtsstaat von andern Staaten gegebenenfalls auch durch Institutionen, die eine direkte Gesetzgebung durch das Volk ermöglichen; ich denke dabei an Volksabstimmungen.

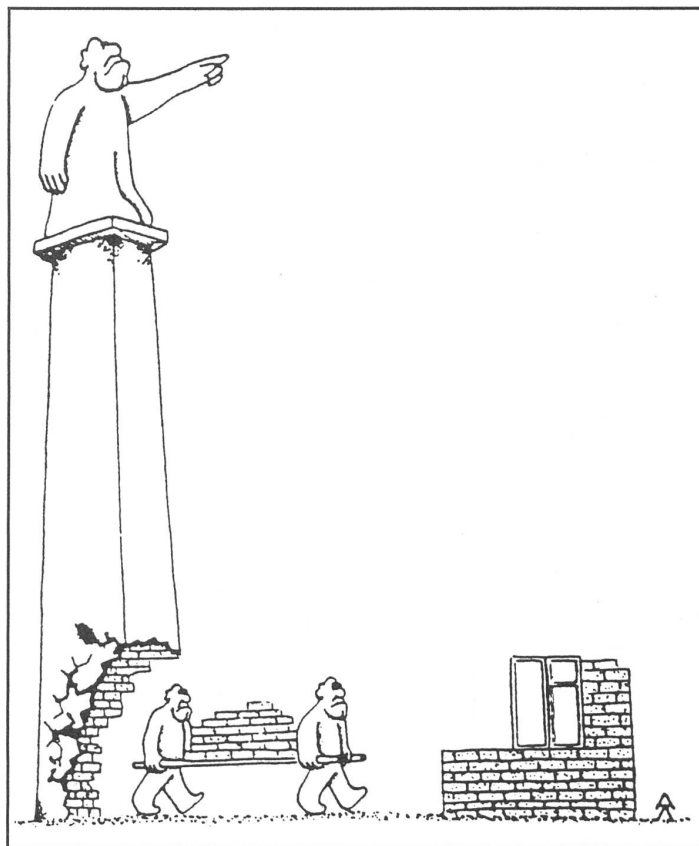
Das System zum Schutz der Menschenrechte beginnt mit der Gesetzgebung, denn dort werden die Rechte des Individuums formuliert. Deshalb müssen wir schon beim Erlass von Gesetzen die Interessen des Individuums vorrangig berücksichtigen. Zum Schutz der Menschenrechte ist ein eigentliches System zu schaffen. Worin besteht es? Vor allem ist jegliche Person, welche die Interessen der Bürger bedroht, rechtlich verantwortlich zu machen. Hier ist eine Prozedur zu gewährleisten, welche die Rechte des Menschen davor schützt, verletzt zu werden. Eben deshalb muss das Gericht alle Rechte und Freiheiten, welche die Verfassung gewährt, ausnahmslos schützen. Bei uns werden aber beispiels-

weise die Pensionsrechte bis jetzt vom Gericht nicht geschützt, und das gleiche gilt auch von andern verfassungsgemässen Rechten. Erforderlich ist es deshalb, das System der Rechtsprechung über das System der Staatsverwaltung zu stellen.

Ferner brauchen wir die Möglichkeit zur Gesetzkorrektur. Viele Gesetze veralten rasch, und andere sind von ihrer Entstehung an rechtlich anfechtbar. Im Rahmen der Justizreform ist die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung von Gesetzen zu schaffen. Wenn sich heute bei einer Gerichtsverhandlung die Rechtswidrigkeit eines Gesetzes herausstellt, schweigt das Gericht. Warum? Die Gesetze dürfen nicht über dem Recht stehen; sonst verkehrt sich ihr Nutzen zum Schaden.

### W. Sawizki:

Ich pflichte der Meinung über die grosse Rolle zu, welche die richterliche Gewalt in einem Rechtsstaat zu spielen hat. In einem Rechtsstaat fürchten die Beamten meistens das Gericht, und so kann dieses ein Gegengewicht zu vielen undemokratischen Aktionen darstellen. In Frankreich hat zum Beispiel eine Rentnerin den Staatspräsidenten vor dem Verwaltungsgericht von Paris eingeklagt und den Prozess gewonnen. Der Präsident des Landes musste sich einem Gerichtsbeschluss fügen. Das ist ein Zeugnis für die Macht des Rechts.



«Ogonjok», Moskau, Nr. 47/1988

## Macht und Recht

**W. Grafski**, Jurist, vom Institut für Staat und Recht:

Einige Bemerkungen zu den hier geäußerten Meinungen. Es ist kaum realistisch, wenn wir sagen: Unser Staat wird qualitativ ganz anders sein als bisher. Es gibt in der Geschichte keine Veränderung, die nicht ihre Erbschaft aus der Vergangenheit mitnehmen würde.

**W. Narsesjanz:**

Und was wäre nach Ihrer Meinung die realistische Betrachtungsweise? Die Anerkennung des administrativen Befehlssystems?

**Grafski:**

Nein. Die Realität ist die, dass von den drei Gewalten die exekutive Gewalt die stärkste ist. Die Macht des Befehlssystems beruht darauf, dass die exekutive Gewalt, und diese allein, als Verkörperung des gesamten Staates auftritt. Es ist die ausführende Gewalt, welche die Oberhand hat, nicht die gesetzgebende oder die richterliche Gewalt. Das ist die Realität.

Die Rechte und Freiheiten des Bürgers zu schützen ist nicht die Aufgabe des Staates allein, sondern zugleich die Aufgabe der ganzen Gesellschaft. Das zeigt sich insbesondere bei dem, was man soziale Sicherheit nennt. Der Staat allein ist ausserstande, für die Kranken, die Alten und die Waisen zu sorgen. Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, was wichtiger ist, die rechtlichen oder die sozialen Garantien. Wie die Rechte des Menschen gewährleistet werden, zeigt sich in seinem ganzen Leben, in seiner sozialen Umwelt. Unsere Soziologen sind nach einer Untersuchung zum Schluss gekommen, das etwa 70 Prozent der Faktoren, die das menschliche Wohlbefinden ausmachen, sozialer Art sind und nicht etwa rechtlicher Art.

Ich möchte mit den Worten schliessen, die Madison gebraucht hat, der Schöpfer der amerikanischen Verfassung: «Menschen sind keine Engel.» Es gibt keine Gesetze, welche die Kultur der menschlichen Beziehungen ersetzen könnten.

**W. Zorkin:**

Durchaus in diesem Sinn lässt sich auch der Bereich der Wirtschaft betrachten. Die Ökonomie wäre eigentlich die Koordination der Interessen im fortlaufenden Gang der Waren-Geld-Beziehungen. Bei uns hingegen herrscht auch hier der Befehl, das Kommando. Auch in dieser Beziehung wurde die Rechtswissenschaft dem Bedürfnis des administrativen Befehlssystems untergeordnet. Insgesamt hat man versucht, unvereinbare Dinge zu vereinbaren, weil in der Grenzenlosigkeit der administrativen Macht alle Garantien der menschlichen Person verschwinden. Will man vom juristischen Standpunkt aus die Macht einschränken, muss man damit beginnen, die Verfassung gültig zu machen.

**W. Sawizki:**

Ich möchte etwas über die öffentliche Meinung als Garantie gegen die Umkehrbarkeit der Perestrojka sagen, und leider wird das insofern pessimistisch tönen, als bei uns die öffentliche Meinung dieses Gewicht einstweilen nicht hat. Der Verfassungsartikel, der die öffentliche Diskussion über die wichtigsten Lebensfragen und die Volksabstimmung als die beiden Garantien für die öffentliche Meinung vorsieht, ist in zwei Teile auseinandergerissen worden. Der erste Teil ist wenigstens formell gesetzlich fixiert, und der zweite Teil, das Referendum betreffend, ist eine schiere Deklamation.

**W. Narsesjanz:**

Das Befehlssystem missachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit von Bürger und Staat. Die Funktionäre dieses Systems schwatzen zwar von der Massgeblichkeit der Gesetze, aber das trifft nicht zu, solange die Gesetze selbst nicht auf einer Rechtsgrundlage fussen, und dazu wiederum müssten die Behörden, welche die Gesetze erlassen, erst einmal selber auf einer Rechtsgrundlage stehen. Bei uns herrscht ein Rechtsnihilismus, und zwar nicht nur unter den Bürgern, sondern auch bei den Vertretern des Staates.

**W. Zorkin:**

Das gilt nicht nur bezüglich eines Rechtsstaates schlechthin, sondern auch bezüglich einer spezifisch sozialistischen Rechtsauffassung im allgemeinsten Sinn. Denn diese postuliert die Rechtskultur der Gesellschaft selbst als Trägerin des Rechts. Indessen besteht die Tragödie unserer Geschichte darin, dass es eben an einer solchen Rechtskultur der Gesellschaft fehlt. In diesem Sinn ist auch die Darstellung falsch, wonach die Menschenrechtsverletzungen bei uns aus dem bösen Willen böser Personen heraus zu erklären sind.

## Eine besondere Frage

*In unserer Geschichte haben aber die bewussten «bösen Personen» immerhin eine sehr grosse Rolle gespielt. Deshalb sei doch an die Adresse der Wissenschaftler die Frage wiederholt, die überall von den Leuten gestellt wird. Wie steht es denn um die Verantwortlichkeit jener Personen, die zur Zeit der Massenrepressionen getötet und gefoltert haben?*

**W. Zorkin:**

Das Problem der Verantwortlichkeit für Verbrechen auf Befehl ist alt. Man hat darüber in der Antike gestritten, im Mittelalter und auf dem Nürnberger Prozess. Ich träume von einem Recht, das niemanden von der Verantwortung für befohlene Verbrechen befreien würde, aber ein solches Recht würde im Durchsetzungsfall zum Zusammenbruch vieler Regimes und Armeen führen. Ein System, das maximale Disziplin verlangt, beruht auf Befehlen, und Befehle werden nicht diskutiert, sondern ausgeführt. Es gibt juristische Auskünfte, wonach ein Ausführender für den Befehl keinerlei Verantwortung trägt. Ausgenommen davon wird der sogenannte «Exzess in der Ausführung», durch den persönlichen Sadismus des Ausführenden bedingt. Mir hingegen schweben Normen vor, welche die Ausführung eines verbrecherischen Befehls überhaupt nicht zulassen würden. Dann müsste jeder über die Ausführung oder Nichtausführung eines Befehls zum Vergiessen von unschuldigem Blut nachdenken. Wie man so etwas juristisch formulieren sollte, ist eine andere Frage. Unter den heutigen Bedingungen kommt die Verweigerung eines Befehls einfach einem Selbstmord gleich.

**Zwischenbemerkung aus der Runde:**

Man könnte sich auf die Formel einigen, dass eine ungesetzliche Norm nicht erfüllt zu werden braucht.

**Zwischenbemerkung:**

Aber man kann doch nicht davon ausgehen, dass die Befehlsbefugnis gesetzwidrig sei.

**Zwischenbemerkung:**

Es gibt doch übergeordnete Regeln. Man kann nicht einen bestehenden Grundsatz durch einen konkreten Einzelfall ausser Kraft setzen. Und dann gilt: Das Unrechtmässige darf gar keine Befehlskraft haben.

*Textauswahl und Übersetzung:  
Georg Bruderer*